

Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg

An alle Dienststellen  
der Universität Würzburg  
(ohne Klinikum)

**Der Kanzler**

Sachbearbeiter/in: Herr Skutschik  
Telefon 0931 / 31-82557  
Telefax 0931 / 31-82605  
personal@zv.uni-wuerzburg.de  
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 12.04.2013

**Unser Zeichen: 4.1 - 465.400 - 1/13**

### **Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) Ausschlussfrist bei der Beantragung der Reisekostenvergütung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wird erneut auf die Ausschlussfrist bei der Beantragung der Reisekostenvergütung hingewiesen.

Gemäß Art. 3 Abs. 5 BayRKG ist die Reisekostenvergütung innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

Bei jeder Genehmigung einer Dienst- bzw. Fortbildungsreise durch die Universität Würzburg wird unter „**IV. Verfügung**“, unter Verweis auf die Ausschlussfrist, um eine umgehende Abrechnung der Reise gebeten.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Geltendmachung der Reisekosten ist an der Universität Würzburg, laut Merkblatt zu Dienst und Fortbildungsreisen, der **Eingangsstempel der Zentralverwaltung**.

([http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32040000/ temp /4.1-DR-20\\_01-2012\\_Merkblatt\\_zu\\_Dienst\\_und\\_Fortbildungsreise.doc](http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32040000/ temp /4.1-DR-20_01-2012_Merkblatt_zu_Dienst_und_Fortbildungsreise.doc)).

Die Ausschlussfrist ist für jede Abrechnung von Reisekosten bindend, insbesondere auch für Reisekosten aus Mitteln, die der Universität Würzburg von Dritter Seite (z.B. DFG oder VW-Stiftung) zugewiesen wurden (Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz).

Gemäß Ziff. 2 der Dienstanweisung für die Bewirtschaftung von Mitteln (<http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32050000/ref32/Dienstanweisung.pdf>) sind eingeworbene Drittmittel haushaltsrechtlich wie die staatlichen Gelder zu bewirtschaften.

Aus der Rechtsnatur der Ausschlussfrist folgt, dass der Dienstreisende den Anspruch auf Reisekostenvergütung verliert, wenn er nicht innerhalb eines halben Jahres die Gewährung der Reisekostenvergütung schriftlich beantragt.

Auch wenn der Dienstreisende die Ausschlussfrist versehentlich oder aus Unkenntnis verstreichen lässt, ist dies rechtlich unerheblich. Die Halbjahresfrist ist eine materielle Ausschlussfrist in dem strengen Sinne, dass bei verspäteter Antragstellung die Gewährung von Reisekostenvergütung nicht mehr zulässig ist. Eine Verlängerung der Ausschlussfrist sieht das Gesetz nicht vor. Die Verwaltung der Universität besitzt in diesem Bereich keinerlei Ermessensspielraum.

Der Dienstreisende ist für die rechtzeitige Geltendmachung beweispflichtig. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach Art. 32 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nicht möglich. Bereits gewährte Abschläge sind zurückzuzahlen.

Es wird gebeten, alle Mitarbeiter Ihrer Dienststelle entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Zur Klärung eventuell noch bestehender Zweifelsfragen steht Ihnen der o.g. Sachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Uwe Klug